

## **Satzung über die Nutzung der Artothek vom 14.12.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SVG. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 15.09.2022 folgendes beschlossen:

### **§ 1 Aufgabe**

Die Stadt Kaarst betreibt eine Artothek in der Form einer öffentlichen Einrichtung. In dieser Artothek besteht für den in § 3 definierten Benutzerkreis die Möglichkeit, originale Werke aktueller Kunst beim Kulturbereich der Stadt Kaarst gegen eine Gebühr nach § 5 für eine befristete Zeit auszuleihen.

### **§ 2 Umfang der Artothek**

- (1) In die Artothek werden Kunstwerke aufgenommen, welche sich im Eigentum der Stadt befinden.
- (2) In die Artothek werden ferner eingestellt die Kunstwerke, die von Künstlerinnen oder Künstlern zur Ausleihe durch die Artothek kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 3 Benutzerkreis**

- (1) Die Artothek kann von Personen benutzt werden, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und deren Wohnsitz in den Kreisen Neuss und Viersen sowie in den Städten Düsseldorf, Krefeld und Mönchengladbach liegt.
- (2) Bei der Ausleihe von Kunstwerken von Minderjährigen über 15 Jahren ist es erforderlich, dass sie eine schriftliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen, nach der diese mit der Ausleihe einverstanden sind und die persönliche Mithaftung für alle aus dem Leihverhältnis entstehenden Ansprüche der Stadt Kaarst (Artothek) gegenüber der/dem Minderjährigen übernehmen.

#### **§ 4 Ausleihe, Vormerkung**

- (1) Kunstwerke werden nur gegen Vorlage des Personalausweises ausgeliehen. Die Änderungen von Personalien sowie jeder Wohnungswechsel sind der Artothek unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Besichtigung der Kunstwerke ist unentgeltlich.
- (3) Die Leihfrist beträgt mindestens 1 Monat und längstens 6 Monate.
- (4) Ausgeliehene Kunstwerke können für einen späteren Benutzer/eine spätere Benutzerin vorgemerkt werden.
- (5) Es werden an eine Benutzerin/einen Benutzer höchstens 10 Kunstwerke gleichzeitig ausgeliehen.
- (6) Die Ausleihe findet während des Öffnungszeiten des Kulturbereiches montags – freitags jeweils von 08.30 Uhr – 12 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr und nach Terminvereinbarung im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, 41564 Kaarst statt.

#### **§ 5 Höhe der Entgelte**

Es werden folgende Entgelte monatlich erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Entgelt für die Ausleihe eines Kunstwerkes                | 4,00 Euro |
| 2. Entgelt für die Leihfristüberschreitung eines Kunstwerkes | 4,00 Euro |

Sollten die Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden, so erhöht sich ab dem Zeitpunkt das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

#### **§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Kunstwerke**

- (1) Die ausgeliehenen Kunstwerke, Rahmen, Verpackungen und sonstiges Zubehör sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschädigung, Zerstörung und Verlust zu bewahren. Die Kunstwerke dürfen nicht – auch nicht zeitweise – aus dem Rahmen entfernt, die vorhandenen Aufhängevorrichtungen nicht verändert werden.

- (2) Die ausgeliehenen Kunstwerke dürfen nur in den Räumen des Benutzers/der Benutzerin aufbewahrt werden, die auf dem Leihvertrag als Anschrift angegeben sind.
- (3) Kunstwerke dürfen nicht an Wänden mit voller Sonnenlichteinstrahlung, nicht an feuchten Wänden oder in Küchen und Nassräumen aufgehängt werden.
- (4) Die ausgeliehenen Kunstwerke dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Die ausgeliehenen Kunstwerke müssen in der Verpackung zurückgegeben werden, in der sie dem Benutzer/der Benutzerin übergeben worden sind.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Für Veränderung, Beschädigung, Zerstörung und Verlust der entliehenen Kunstwerke sowie der Rahmen und des sonstigen Zubehörs einschließlich der Verpackung haftet der Benutzer/die Benutzerin bei Verschulden von der Übergabe des entliehenen Kunstwerkes an. Bei Beschädigung der ausgeliehenen Kunstwerke sind auf Verlangen der Artothek die Kosten der Restaurierung sowie der infolge der Beschädigung eingetretene Minderwert zu ersetzen. Bei Zerstörung des ausgeliehenen Kunstwerkes besteht der Schadenersatz in der Höhe des Zeitwertes, der durch einen Sachverständigen festgestellt wird. Gegebenenfalls wird das Gutachten anhand von Fotografien erbracht.
- (2) Veränderung, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der ausgeliehenen Kunstwerke sind der Artothek unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Leihfristenüberschreitung**

Für Kunstwerke, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Entgelt wegen Leihfristenüberschreitung gem. § 5 Nr. 2 zu zahlen.

## **§ 9**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer/Benutzerinnen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können auf Dauer von der Benutzung der Artothek ausgeschlossen werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die bevorstehende Benutzungsordnung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 14.12.2022

Die Bürgermeisterin

---

Ursula Baum

gez. Ursula Baum